

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Aukrug (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. H. S. 112) i. V. mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58), und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 23. November 1990 (GVOBl. Schl. -H. S. 251), berichtigt durch Gesetz vom 8. Mai 1991 (GVOBl. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl. -H. S. 124) und Verordnungen vom 2. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) i. V. mit den §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 614) und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2004 (GVOBl. Schl.-H., S. 8), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2004 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Aukrug (Abwassergebührensatzung) erlassen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Das Amt betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2001. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Grundgebühr (jährlich)                  | 24,00 € |
| b) Gebühr pro cbm bei Regelabfuhr          | 17,02 € |
| c) Gebühr pro cbm bei 2-jähriger Abfuhr    | 17,02 € |
| d) Gebühr pro cbm bei biologischen Anlagen | 22,24 € |

(2) Für jede zusätzlich zu der Regelabfuhr durchgeführte Abfuhr wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 23,20 € und für jede erfolglose Abfuhr von Grundstücksabwasseranlagen 23,20 € neben den Benutzungsgebühren nach den Abs. 1b – d erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sind Eigentümer von Grundstücken, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, Mitglieder von Abwasserbetreibergemeinschaften, so sind diese Mitglieder gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 4**

### **Entstehung und Beendigung der neuen Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 6**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 28 bis 34 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten\***

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 27.11.2000 außer Kraft.

Aukrug, den 29.11.2004

### **AMT AUKRUG**

Peter Thomsen  
Amtsvorsteher